



Kleine Anfrage

des Abg. Stühlmeyer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Minister für Wirtschaft und Verkehr —

Tätigkeit privater Schutz- und Wachunternehmen in Schleswig-Holstein und Unterhaltung von Werkschutzabteilungen

1. Welche privaten Schutz- und Wachunternehmen sind in Schleswig-Holstein tätig?
2. Wie viele Mitarbeiter sind bei diesen Unternehmen beschäftigt, wie viele sind davon Rentner bzw. pensionierte Beamte?

Im Oktober 1979 waren in Schleswig-Holstein 52 Bewachungsgewerbeunternehmen nach § 14 der Gewerbeordnung angemeldet. Bei diesen Gewerbetreibenden waren insgesamt 1 036 Personen beschäftigt.

Der Landesregierung liegen keine Zahlen über die bei den Bewachungsgewerbeunternehmen beschäftigten Rentner bzw. pensionierten Beamten vor.

3. Welche Aufgaben werden von diesen Unternehmen wahrgenommen bzw. auf welche Bereiche erstreckt sich die Tätigkeit der Mitarbeiter?

Nach § 34 a der Gewerbeordnung bedarf der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe). Der Aufgabenbereich der Unternehmen bzw. der Beschäftigten ergibt sich jeweils im einzelnen aus dem in den Erlaubnisurkunden genannten Umfang des Bewachungsgewerbes.

4. Wo, wofür und wie werden die Mitarbeiter dieser Unternehmen ausgebildet?

Nach § 5 der Verordnung über das Bewachungswesen vom 1. Juni 1976 (BGBl. S. 1341) darf derjenige, der ein Bewachungsgewerbe betreibt, mit der Bewachung nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigen. Weitergehende berufsbildungsrechtliche Regelungen bestehen nicht. Der Landesregierung liegt keine Übersicht über die Ausbildung der Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen vor.

5. Wie viele der unter 2. genannten Mitarbeiter führen in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Schußwaffe bei sich, und auf welchen Aufgabenbereich bezieht sich das Tragen einer Schußwaffe?

Nach dem Stand vom Oktober 1979 sind den Inhabern bzw. Geschäftsführern von 11 der in Schleswig-Holstein tätigen Bewachungsgewerbeunternehmen waffenrechtliche Erlaubnisse für 595 Schußwaffen erteilt worden. Die Schußwaffen werden vom Bewachungspersonal der Unternehmen in der Regel im Transport- oder Objektschutz (z. B. Bewachung von Bundeswehrliegenschaften), im Einzelfall auch bei der Durchführung des bewaffneten Personenschutzes (Begleitschutz) geführt.

Nach § 6 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe hat der Gewerbetreibende den Wachdienst durch eine Dienstanweisung zu regeln. In dieser Dienstanweisung muß bestimmt werden, daß die Wachperson nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden während des Dienstes eine Schußwaffe führen darf und jeden Gebrauch der Schußwaffe unverzüglich dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

6. Wie viele Unternehmen in Schleswig-Holstein unterhalten eigene Werkschutzabteilungen?
7. Wie viele Mitarbeiter sind in diesen Abteilungen beschäftigt?
8. Mit welchen Befugnissen sind die Werkschutzmitarbeiter ausgestattet?
9. Wo, wofür und wie werden die Mitarbeiter dieser Unternehmen ausgebildet?
10. Wie viele der unter 7. genannten Mitarbeiter führen in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Schußwaffe bei sich, und auf welchen Aufgabenbereich bezieht sich das Tragen einer Schußwaffe?

Die Einrichtung von Werkschutzabteilungen ist eine innerorganisatorische Entscheidung der Unternehmen. Sie ist an keine Anmeldung und an keine staatliche Genehmigung gebunden. Die Unternehmen regeln die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder der Werkschutzabteilungen selbst. Gegenüber Außenstehenden haben die Werkschutzmitglieder nur die gleichen Befugnisse wie jeder Privatmann. Der Landesregierung liegt keine Übersicht über die Zahl der Werkschutzabteilungen, der darin beschäftigten Mitarbeiter sowie über die Ausbildung der Werkschutzmitarbeiter vor.

Nach einer telefonischen Umfrage bei den zuständigen Ordnungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind waffenrechtliche Erlaubnisse für die Wahrnehmung von Werkschutzaufgaben durch Betriebsangehörige nicht erteilt worden.

11. Welche rechtlichen Grundlagen sind maßgeblich für die Tätigkeit der in den Ziffern 1. und 6. genannten Unternehmen bzw. Abteilungen?

Für Bewachungsgewerbeunternehmen sind neben den allgemein geltenden Gesetzen, insbesondere den Vorschriften über Notwehr, Nothilfe und Selbsthilfe, die §§ 14 und 34 a der Gewerbeordnung, die Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 6. 1976 (BGBl. S. 1341), zuletzt geändert am 28. 11. 1979 (BGBl. S. 1968) sowie, soweit ihre Mitarbeiter Waffen führen, die waffenrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Der Einsatz von zivilen Wachpersonen gewerblicher Bewachungsunternehmen bei Einrichtungen der Bundeswehr richtet sich speziell nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (BGBl. S. 796).

Für die Angehörigen der Werkschutzabteilungen sind die allgemeinen Gesetze, insbesondere die Vorschriften über Notwehr, Nothilfe und Selbsthilfe maßgeblich.

12. Werden die betreffenden Unternehmen bzw. Abteilungen öffentlich kontrolliert und Schußwaffenträger auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verpflichtet?

Die Bewachungsgewerbeunternehmen werden hinsichtlich der gewerberechtlichen Bestimmungen von den zuständigen Erlaubnisbehörden überwacht.

Die waffenrechtliche Erlaubnis, Schußwaffen zu führen, setzt eine zuvor abgelegte Sachkundeprüfung voraus. Diese Sachkundeprüfung bezieht sich nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1979 (BGBl. S. 184) u. a. auf ausreichende Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notwehr und Notstand.

13. Durch wen und in welcher Weise werden die Kontrollen ggf. ausgeübt?

Zuständige Behörden für die Durchführung des § 34 a der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung sind die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden und die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern als örtliche Ordnungsbehörden. Sie haben zur Durchführung der Kontrolle die Befugnisse nach der Verordnung über das Bewachungsgewerbe.

Die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften überwachen die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen die Gewerbeaufsichtsämter.